FAQ Versorgungsunterbrechung/Abwendungsvereinbarung (Grundversorgung)

1. Warum bekomme ich eine Sperrankündigung?

Sie haben verpasst, Ihre Zahlungsbeträge für Strom/Gas oder die Strom-/Gasrechnung zu bezahlen. Dadurch befinden Sie sich uns gegenüber, als Ihrem Versorger, in erheblichem Rückstand. Sie wurden bereits (mehrfach) schriftlich gebeten, das Geld zu bezahlen. Da Sie das bisher nicht getan haben, wird Ihre Versorgung im nächsten Schritt unterbrochen (Sperrung). Die Unterbrechung bleibt, bis Sie die offenen Beträge und zusätzliche Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung (s. unten) bezahlt haben.

2. Was bedeutet eine Unterbrechung für mich?

Eine Unterbrechung (Sperrung) bedeutet, dass Sie nicht mehr mit Strom/Gas versorgt werden.

Außerdem entstehen hierdurch weitere Kosten. Unter anderem müssen wir den Netzbetreiber (s. weiter unten) kostenpflichtig beauftragen, die Strom-/Gaslieferung an Sie zu unterbrechen. Nachdem alle offenen Forderungen bezahlt sind, muss der Netzbetreiber die Versorgung wiederherstellen.

Die Versorgungsunterbrechung stoßen wir an, weil Sie fällige Zahlungsbeträge nicht bezahlt haben (s. oben). Deswegen müssen Sie auch die gerade erklärten Zusatzkosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung übernehmen.

3. Wie kann ich eine Unterbrechung verhindern?

Wir lassen die Versorgung nicht unterbrechen, wenn besonders schwerwiegende Gründe dagegen sprechen. Das kann insbesondere, aber nicht nur, sein: eine Gefahr für Leib und Leben, aber auch andere schwerwiegende Gründe sind denkbar. Wenn Sie solche Gründe haben, müssen Sie uns das so früh wie möglich in Textform an Stadtwerke EVB Huntetal GmbH, Amelogenstraße 1-3, 49356 Diepholz, E-Mail: forderungswesen@stadtwerke-huntetal.de, schicken.

Außerdem können Sie die Unterbrechung Ihrer Gas-/Stromversorgung durch eine Abwendungsvereinbarung verhindern. Diese können Sie bei uns auf der Internetseite www.stadtwerke-huntetal.de herunterladen oder bei uns anfragen.

Ansonsten schicken wir Ihnen das Angebot einer Abwendungsvereinbarung spätestens 8 (acht) Werktage vor der Unterbrechung, gemeinsam mit der Ankündigung des Sperrtermins. Die Unterbrechung wird durch den Abschluss der Abwendungsvereinbarung solange verhindert, wie Sie die darin vereinbarten Raten und Ihre monatlichen Abschläge rechtzeitig zahlen.

Daneben gibt es die Möglichkeit, dass Sie sich an örtliche Hilfsangebote wenden, um die Versorgungsunterbrechung abzuwenden, weil Sie die Rechnung nicht bezahlen können. Eventuell können Sie sich an staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung beim örtlichen Sozialamt oder eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung wenden.

4. Was ist die Abwendungsvereinbarung?

Die Abwendungsvereinbarung besteht aus einer Ratenzahlungsvereinbarung und aus einer Pflicht für den Versorger, Sie weiter zu beliefern, wenn Sie Ihre laufenden vertraglichen Zahlungspflichten (z. B. Abschlagszahlungen) erfüllen.

5. Was bedeutet die Ratenzahlung für mich?

Die Ratenzahlungsvereinbarung gibt Ihnen die Möglichkeit, den bisherigen Zahlungsrückstand in monatlichen Raten abzubezahlen. Sie können also Ihre Schulden bei uns in kleinen Beträgen, die jeden Monat über einen bestimmten Zeitraum von Ihnen geleistet werden, abbezahlen.

6. Welche Zahlungsverpflichtungen ergeben sich neben der Ratenzahlung sonst noch für mich?

Neben den vereinbarten Raten zur Abbezahlung Ihrer offenen Beträge müssen Sie uns wie bisher die monatlichen Abschläge für die Strom/Gaslieferung pünktlich bezahlen.

7. Was bedeuten die Sonderzahlungen für mich?

Durch zusätzliche Sonderzahlungen können Sie Ihre Schulden schon vor Ende der Abwendungsvereinbarung abbezahlen. Beispielsweise können Sie die (noch übrig gebliebenen) Schulden in einer Zahlung an uns abbezahlen. Auch können Sie mehr Geld als den festgelegten monatlichen Betrag der Raten überweisen. Dann wird der Zeitraum der Ratenzahlungen, die Anzahl und/oder die Höhe der noch zu bezahlenden Raten entsprechend angepasst. Sie werden dann über (ggf.) übrige Raten informiert. Die Sonderzahlungen sind freiwillig.

8. Wann muss ich die Raten und Abschläge bezahlen?

Die einzelnen Raten müssen Sie zu einem festen Tag im Monat überwiesen haben. Ist z. B. der 1. eines Monats festgelegt, dann muss das Geld bis zu diesem Tag auf unserem Konto eingegangen sein. Wenn das Datum/der Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, dann verschiebt sich der Termin auf den nächsten Bankarbeitstag. Bankarbeitstage sind die Tage Montag bis Freitag.

Die Abschläge zahlen Sie bitte pünktlich weiter zu den Ihnen mitgeteilten Terminen. Auch hier muss das Geld bis zum festgelegten Tag bei und eingegangen sein.

9. Wie lange läuft der Zeitraum von Ratenzahlungen?

Die Pflicht zur Ratenzahlung besteht so lange, bis der Schuldenbetrag durch die Raten abbezahlt ist. Der Zeitraum bemisst sich u.a. an der Höhe des Schuldenbetrages. Ebenso sind freiwillige Sonderzahlungen möglich, die den Zeitraum entsprechend verkürzen können (s. Punkt 7).

10. Kann ich auch mal eine Ratenzahlung aussetzen?

Nein. Das Aussetzen einer Rate oder eines Abschlages ist ein Verstoß gegen die Abwendungsvereinbarung, der dazu führt, dass der Gesamtbetrag wieder fällig wird und die Unterbrechung nach einer Ankündigung ermöglicht. Eine Aussetzung kann nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Eine einseitige Aussetzung kommt einer Nichtzahlung der Raten (s. oben) gleich.

11. Wer ist der Netzbetreiber? Und wer der Versorger?

Der Versorger ist das Energieversorgungsunternehmen, das die Energie (Strom/Gas) an Sie liefert. Der Netzbetreiber ist Betreiber des Leitungsnetzes, an das Sie angeschlossen sind. Weil der Netzbetreiber den Energiefluss in den Leitungen steuert, muss der Versorger den Netzbetreiber für eine Sperrung kostenpflichtig beauftragen. Die Sperrung unterbricht den Zufluss an Energie.

12. Wer kann mir helfen?

Wir geben Ihnen auf Anfrage eine Übersicht über einige Hilfsangebote und Möglichkeiten in ihrer Umgebung. Wenn Sie sich die Strom-/Gasversorgung finanziell nicht leisten können, können Sie bei diesen Hilfsmöglichkeiten nachfragen.

13. Widerrufsbelehrung

Wenn Sie Verbraucher sind und die Abwendungsvereinbarung per Post oder E-Mail an uns zurückgesandt haben, haben Sie ein Widerrufsrecht. Das bedeutet, dass Sie Ihre Zustimmung zur

Abwendungsvereinbarung bis zu 14 Tage nachdem Sie sie angenommen haben, widerrufen, also zurücknehmen können. Ihr Widerruf wird dann als Ablehnung der Abwendungsvereinbarung verstanden und gibt dem Grundversorger das Recht zur Sperrung – nach Ankündigung der Sperrung 8 Werktage vorher. Außerdem müssen die dann noch offenen Beträge, die Sie uns schulden, auf einmal bezahlt werden.

Unabhängig von diesem Widerrufsrecht ist es Ihnen möglich, innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen Einwände zu erheben.